

17.09.87

K - Fz**Verordnung**

der Bundesregierung

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den
leistungsabhängigen Teilerlaß von Ausbildungsförderungs-
darlehen
(2. BAföG-TeilerlaßVÄndV)

A. Zielsetzung

Die Geltungsdauer der Verordnung über den leistungsabhängigen Teilerlaß von Ausbildungsförderungsdarlehen (BAföG-TeilerlaßV) vom 14. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1439, 1575), geändert durch die Verordnung vom 16. 7. 1985 (BGBl. I.S. 1540), ist bis zum 31. Dezember 1987 befristet. Nach den Vorstellungen des Bundesrates sollten Fortbestand und Weiterentwicklung der neuartigen Sach- und Verfahrensregelung von den Vollzugserfahrungen in den Jahren 1984 bis 1986 abhängig gemacht werden. Die von der Bundesregierung in ihrem Zweiten Erfahrungsbericht vom 26. Juni 1987 (BR-Drs. 253/87) festgestellten Ergebnisse der Evaluierung der Teilerlaßregelung erfordern neben einer Änderung der Verordnung auch eine Modifizierung der gesetzlichen Regelung in § 18 b Abs. 1 BAföG, die im Rahmen des 11. BAföGÄndG frühestens mit Wirkung ab dem 1. Januar 1989 vorgenommen werden kann.

Die geltende BAföG-TeilerlaßV gilt wegen der bestehenden Befristung zum 31. Dezember 1987 nicht mehr für Absolventen des Prüfungsjahrganges 1988. Da das Verfahren zur Ermittlung der Teilerlaßberechtigten gesetzlich nicht geregelt ist, ist es im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Durchführung der geltenden Teilerlaßregelung für die Übergangszeit geboten, die BAföG-TeilerlaßV um ein weiteres Jahr bis zum Inkrafttreten der vorgesehenen Neuregelung zu verlängern.

B. Lösung

Die BAföG-TeilerlaßV wird mit der Maßgabe bis zum Ablauf des 31. Dezember 1988 verlängert, daß das Verfahren auf Prüfungsabsolventen des Jahres 1988 auch noch nach diesem Zeitpunkt anzuwenden ist.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Für das Bundesverwaltungsamt ergeben sich aus der Verlängerung der Befristung der BAföG-TeilerlaßV keine Mehrkosten.

17.09.87

K - Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den
leistungsabhängigen Teilerlaß von Ausbildungsförderungs-
darlehen

(2. BAföG-TeilerlaßVÄndV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 17. September 1987

121 (313) - 280 03 - Au 102/87

An den

Herrn Präsidenten des Bundesrates

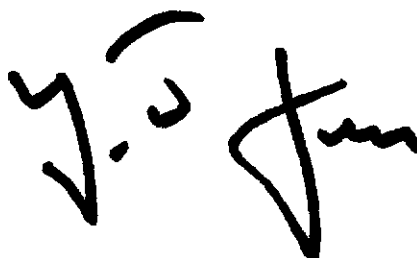
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung
über den leistungsabhängigen Teilerlaß von
Ausbildungsförderungsdarlehen
(2. BAföG-TeilerlaßVÄndV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Arti-
kels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. J. J.' followed by a stylized flourish.

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung
über den leistungsabhängigen Teilerlaß
von Ausbildungsförderungsdarlehen
(2. BaföG-TeilerlaßVÄndV)
vom ... 1987**

Auf Grund des § 18 b Abs. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

In § 17 der Verordnung über den leistungsabhängigen Teilerlaß von Ausbildungsförderungsdarlehen vom 14. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1439, 1575), geändert durch die Verordnung vom 16. Juli 1985 (BGBl. I S. 1540), wird die Jahreszahl "1987" jeweils durch die Jahreszahl "1988" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 67 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

- bis zum Inkrafttreten dieser Neuregelung die geltende BaföG-TeilerlaßV um ein weiteres Jahr verlängert wird, um eine ordnungsgemäße Durchführung der unbefristeten gesetzlichen Regelung auch für Prüfungsabsolventen des Jahres 1988 sicherzustellen.

Dies geschieht durch diese zweite Änderungsverordnung.

Kosten

Für das Bundesverwaltungsamt ergeben sich aus der Verlängerung der Befristung der BaföG-TeilerlaßV keine Mehrkosten.

Begründung:

I. Allgemeiner Teil

Dem Auszubildenden, der nach dem Ergebnis der Abschlußprüfung zu den ersten 30 v. H. der Geförderten gehört, die diese Prüfung in demselben Kalenderjahr abgeschlossen haben, werden nach § 18 b Abs. 1 BAföG 25 v. H. des nach dem 31. Dezember 1983 geleisteten Förderungsdarlehens erlassen (leistungsabhängiger Darlehens-teilerlaß).

Das Verfahren zur Ermittlung der ersten 30 v. H. der Geförderten ist in der Verordnung über den leistungsabhängigen Teilerlaß von Ausbildungsförderungsdarlehen (BAföG-TeilerlaßV) vom 14. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1439, 1575), geändert durch die Verordnung vom 16. Juli 1985 (BGBl. I S. 1540), geregelt. Die Geltungsdauer dieser Verordnung ist bis zum 31. Dezember 1987 befristet, weil Fortbestand und Weiterentwicklung der Sach- und Verfahrensregelung nach den Vorstellungen des Bundesrates von den Erfahrungen mit der Durchführung der Regelung über den leistungsabhängigen Darlehensteilerlaß in den Jahren 1984 bis 1986 abhängig gemacht werden sollten.

Die Bundesregierung hat dem Bundesrat am 27. März 1985 und am 26. Juni 1987 Erfahrungsberichte vorgelegt (BR-Drs. 151/85 und 253/87). Sie kommt in dem letzten Bericht zu dem Ergebnis, daß sich die Grundstruktur der geltenden Sach- und Verfahrensregelung bewährt hat und deshalb beibehalten werden soll. Zur Behebung aufgetretener Vollzugsprobleme und zur Verwaltungsvereinfachung wird eine Verbesserung des Auswahlverfahrens in der Weise vorgeschlagen, daß in den Leistungsvergleich zur Ermittlung der leistungsbesten Geförderten alle Prüfungsabsolventen eines Kalenderjahres des jeweiligen Ausbildungs- und Studiengangs einbezogen werden. Der Bericht sieht deshalb vor, daß

- § 18 b Abs. 1 BAföG und die BAföG-TeilerlaßV mit Wirkung ab 1. Januar 1989 entsprechend geändert werden, und

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Aus den unter I genannten Gründen wird die Geltungsdauer der Verordnung bis zum Ablauf des 31. Dezember 1988 verlängert. Mit dieser Terminierung ist gewährleistet, daß die Verordnung auch auf geförderte Absolventen des Prüfungsjahrganges 1988 Anwendung findet.

Durch die in der Vorschrift enthaltene Maßgabe wird gewährleistet, daß aus allen Geförderten, die ihre Prüfung noch unter der geltenden Sach- und Verfahrensregelung im Jahre 1988 abschließen werden, auch nach dem Außerkrafttreten der Verordnung die ersten 30 v. H. ermittelt und dem Bundesverwaltungsamt mitgeteilt werden.

Zu Artikel 2:

Es handelt sich um die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

06.11.87

Beschluß

des Bundesrates

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über den
leistungsabhängigen Teilerlaß von Ausbildungsförderungs-
darlehen (2. BAföG-TeilerlaßVÄndV)

Der Bundesrat hat in seiner 582. Sitzung am 06. November 1987
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes zuzustimmen.